

Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Absatz 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Absatz 5 und 6 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (BeDoVO M-V)

Vom 14. Dezember 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 4

Aufgrund des § 24 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen eine jährliche Zuweisung in Höhe von 5 000 000 Euro. Diese Zuweisung ist für die gezielte individuelle Förderung von Kindern nach § 1 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes einzusetzen.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen eine jährliche Zuweisung in Höhe von 5 300 000 Euro. Diese Zuweisung ist zur Finanzierung von zweieinhalb Stunden des nach § 10 Absatz 5 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes für die mittelbare pädagogische Arbeit von Fachkräften bereitzustellenden Zeitumfangs einzusetzen.

§ 2

Grundlagen der individuellen Förderung

(1) Grundlage der individuellen Förderung aller Kinder nach § 1 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes ist eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit). Diese Beobachtung und Dokumentation erfolgt unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Verfahren, insbesondere der Verfahren „Bildungs- und Lerngeschichten“, „Bildungsthemen der Kinder“, „Baum der Erkenntnis“ oder von Verfahren, die Methoden der Interaktionsanalyse zum Gegenstand haben.

(2) Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation nach Absatz 1 kann der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung nach dem Verfahren des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6) festgestellt werden. Die jährlich mindestens einmalige Anwendung des DESK-Verfahrens für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei bis sechs Jahren in der Einrichtung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel nach § 1 Absatz 1. Die Kosten für die Einführung dieses Verfahrens trägt das Land.

(3) Über die Auswahl der Verfahren nach Absatz 1 und deren Kombination mit dem Verfahren nach Absatz 2 entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit den Fachkräften oder die Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung.

§ 3

Durchführung der individuellen und der gezielten individuellen Förderung

(1) Abweichungen in der kindlichen Entwicklung sind durch individuelle Förderung auszugleichen. Erhebliche Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess nach § 1 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes, die nach Anwendung des in § 2 Absatz 2 genannten Verfahrens festgestellt werden, sind durch eine gezielte individuelle Förderung auszugleichen. Hierzu fördern die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen die Kinder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung, weiteren geeigneten Kooperationspartnern sowie in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten durch geeignete Maßnahmen. Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, die der Förderung der Kommunikation und Sprachentwicklung, der Förderung von Grob- und Feinmotorik, der kognitiven Entwicklung und dem Erwerb sozialer und emotionaler Kompetenzen dienen.

(2) Um mögliche medizinische Gründe als Ursache von unter Anwendung des Verfahrens nach § 2 Absatz 2 festgestellten erheblichen Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess ausschließen zu können, ist den Personensorgeberechtigten von den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen oder den Tagespflegepersonen zu empfehlen, eine Untersuchung und eine Beratung des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme daran erfolgt freiwillig.

§ 4

Weiterleitung der Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 1 Absatz 1

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 1 Absatz 1 gewährten Landesmittel nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes und des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 ausschließlich an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter, die ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation das in § 2 Absatz 2 genannte Verfahren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren überprüfbar mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei bis sechs Jahren in der Einrichtung anwenden. Voraussetzung für eine Weiterleitung der Landesmittel an Träger von Kindertageseinrichtungen ist darüber hinaus die Bereitschaft zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 10a Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes. Die Anwendung des in § 2 Absatz 2 genannten Verfahrens kann angenommen werden, wenn

sich die Träger von Kindertageseinrichtungen in den Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes hierzu verpflichten und dieses Verfahren innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Abschluss der Vereinbarung einführen. Entsprechendes gilt für die Tagespflegeperson im Rahmen der Festlegung zur laufenden Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Zur Feststellung des überdurchschnittlichen Anteils nach § 18 Absatz 5 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes ermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Zuständigkeitsbereich den Durchschnitt an nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes übernommenen Elternbeiträgen. Darüber hinaus gehende Kriterien zur Weiterleitung und Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 1 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten durch Satzung festlegen. Die nach Maßgabe des Absatzes 1 und dieses Absatzes an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleitenden Landesmittel dürfen in ihrer Höhe den Betrag von jährlich 40 000 Euro nicht unterschreiten und sind mindestens drei Jahre an die ausgewählten Träger von Kindertageseinrichtungen auszus zahlen. Bei Kindertageseinrichtungen, in denen weniger als 50 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule gefördert werden, darf der jährliche Betrag 20 000 Euro nicht unterschreiten. Der in Satz 3 genannte Betrag kann anteilig auch an Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die sich zur gemeinsamen Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung in einem Einrichtungsverbund von höchstens zwei Kindertageseinrichtungen zusammengeschlossen haben. Die nach Maßgabe des Absatzes 1 und dieses Absatzes an Tagespflegepersonen weiterzuleitenden Landesmittel dürfen in ihrer Höhe den Betrag von jährlich 5 000 Euro nicht unterschreiten und sind mindestens drei Jahre an die ausgewählten Tagespflegepersonen auszus zahlen. Der in Satz 5 genannte Betrag kann anteilig auch an Tagespflegepersonen weitergeleitet werden, die sich zur gemeinsamen Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur gezielten individuellen Förderung in einem Verbund zusammengeschlossen haben.

(3) Die mit der Zuweisung nach § 1 Absatz 1 finanzierte Leistung ist im Rahmen der Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht entgeltwirksam. Entsprechendes gilt für die Tagespflegeperson im Rahmen der Festlegung zur laufenden Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 5

Verteilung der Landesmittel für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 1 Absatz 2

(1) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 2 im Jahr 2011 ist die Anzahl der Plätze, die von den in § 2 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen an den örtlichen Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe für den Stichtag 1. April 2010 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2010 an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli 2011 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(2) Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 1 Absatz 2 ab dem Jahr 2012 ist die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von den in § 2 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag 1. April des Vorjahres abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(3) Die über die Zuweisung des Landes nach § 1 Absatz 2 finanzierte Leistung ist im Rahmen der Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht entgeltwirksam.

§ 6

Datenschutz, Weiterleitung

(1) Die individuelle und die gezielte Förderung nach § 1 Absatz 5 und 6 des Kindertagesförderungsgesetzes dient dem Wohle der Kinder und erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit des in den Kindertageseinrichtungen tätigen pädagogischen Personals und der Tagespflegepersonen mit den Personensorgeberechtigten.

(2) Die individuelle und die gezielte individuelle Förderung nach § 1 Absatz 5 und 6 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie die wissenschaftliche Prozessbegleitung und Evaluation nach § 10a Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Personensorgeberechtigten sind umfassend über eine beabsichtigte Weitergabe der erhobenen Daten zu informieren. Im Rahmen der wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 10a Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes dürfen ausschließlich pseudonymisierte Daten verarbeitet werden. Die empfangende Stelle oder Person darf keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben. Ist eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten nicht möglich und die Übermittlung an die empfangende Stelle oder Person nur mit personenbezogenen Daten möglich, ist die Übermittlung nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2010

**Die Ministerin für Soziales
und Gesundheit
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**